



**Rechtshilfeverfahren in Strafsachen
 mit den USA und anderen Staaten**

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 3. Januar 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom vorliegenden Bericht "Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Experten, den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen, einen kommentierten Vorentwurf zu Revision von BG-RVUS und IRSG im Hinblick auf die Beschleunigung und Straffung des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen auszuarbeiten und dem Bundesrat bis Ende 1990 über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.
3. Das EJPD wird beauftragt, alle von der PUK aufgeführten Empfehlungen zu überprüfen.
4. Die zwei zusätzlich benötigten Juristen-Stellen, die für die Revision der Gesetzgebung nötig sind, werden durch entsprechende departementsinterne Verschiebungen innerhalb des bewilligten Stellenbestandes des EJPD beschafft.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
X		EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

EJPD Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten

Uebersicht

Durch BRB vom 31. August 1988 wurde das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen, bis zum 31. Dezember 1989 dem Bundesrat Bericht zu erstatten über den Ablauf des Rechtshilfeverfahrens im Verkehr mit den USA und anderen Staaten.


Im vorliegenden Bericht wird aufgezeigt, dass seit der letzten Berichterstattung (15. August 1988) keine wesentliche Verkürzung der mittleren Dauer der schweizerischen Rechtshilfeverfahren festzustellen ist.

Entgegen der im letzten Bericht geäußerten Befürchtung, dass die vom BAP im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung vorgenommene Praxisänderung zum BG vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS; SR 351.93) als gesetzwidrig erkannt werden könnte, wurde diese Praxis vom Bundesgericht bestätigt und sogar noch erweitert.

Im Bericht werden die Hauptpunkte der Verfahren nach dem BG-RVUS und BG vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) aufgezeigt, die einer zügigen Abwicklung der Rechtshilfeverfahren weiterhin im Wege stehen; es wird dargelegt, in welcher Richtung Wege zur Beschleunigung zu suchen sind.

Der Bericht legt im weiteren dar, dass u.a. im Zusammenhang mit den politischen Vorfällen, die im vergangenen Winter das EJPD und besonders die Rechtshilfepraxis der Schweiz in den Brennpunkt der Öffentlichkeit und der Medien stellten, mit einer Revision, sowohl des BG-RVUS als auch des IRSG, nicht länger zugewartet werden sollte. Zum selben Schluss kommt die Parlamentarische Untersuchungskommission in Kapitel VIII. 4 ihres Berichts.

Der vorliegende Bericht stellt den Antrag, das EJPD sei zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit Experten, den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen, einen kommentierten Vorentwurf zur Revision der zur Diskussion stehenden Gesetze zu erarbeiten und den Bundesrat bis zum 31. Dezember 1990 über den Stand der Arbeiten zu informieren.


 SCHWEIZERISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DEPARTMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

DFJP Procédure d'entraide judiciaire en matière pénale avec les USA et les autres Etats

Aperçu de la situation

Par ACF du 31 août 1988, le DFJP a été chargé d'élaborer jusqu'au 31 décembre 1989, en collaboration avec les services concernés et les milieux intéressés, un rapport au Conseil fédéral sur le déroulement de la procédure d'entraide avec les USA et les autres Etats.

Dans le rapport ci-joint, il est constaté que depuis l'établissement du dernier rapport (15 août 1988) la durée moyenne de la procédure d'entraide en Suisse n'a pas subi de diminution importante.

Dans notre dernier rapport, nous avons exprimé la crainte que la nouvelle pratique de l'OFP concernant la LF du 3 octobre 1975 relative au traité conclu avec les Etats-Unis d'Amérique sur l'entraide judiciaire en matière pénale (LFTEJUS; RS 351.93) et tendant à accélérer la procédure soit contraire à la loi. Or, cette crainte n'était pas fondée. En effet, le Tribunal fédéral a confirmé cette pratique et l'a même étendue.

Le rapport ci-joint souligne les principaux points de la LFTEJUS et de la LF du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP; RS 351.1) qui entravent un déroulement rapide de la procédure d'entraide; il indique par ailleurs les voies à suivre pour obtenir son accélération.

Compte tenu notamment des événements politiques qui ont agité le DFJP l'hiver dernier et qui ont contribué à faire de la pratique suisse d'entraide le point de mire de l'opinion publique et des médias, on ne saurait surseoir davantage à la révision tant de la LFTEJUS que de l'EIMP. La commission d'enquête parlementaire arrive à la même conclusion (cf. rapport, VIII.4).

Le rapport ci-joint propose au Conseil fédéral de charger le DFJP d'élaborer, en collaboration avec des experts, les services concernés et les milieux intéressés un avant-projet de révision des lois en question, assorti d'un commentaire, et d'informer le Conseil fédéral jusqu'au 31 décembre 1990 sur l'état d'avancement des travaux.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 3. Januar 1990

Vertraulich

An den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten

I. Vorbemerkungen

Die letzte Berichterstattung des EJPD an den Bundesrat in dieser Angelegenheit erfolgte am 15. August 1988. Mit Bundesratsbeschluss vom 31. August 1988 erhielt das EJPD den Auftrag dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht über den Ablauf des Rechtshilfeverfahrens im Verkehr mit den USA und anderen Staaten vorzulegen.

Die vom Bundesrat am 19. August 1987 beschlossene Revision der Verordnung über die beratende Kommission zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen ist nun seit mehr als zwei Jahren in Kraft; die neue Praxis des BAP bezüglich der aufschiebenden Wirkung der Einsprache im US-Rechtshilfeverfahren wurde vor drei Jahren eingeführt.

Die statistische Auswertung der auf Ersuchen der USA in unserem Lande durchgeführten Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zeigt, dass die oben erwähnten Massnahmen wohl zu einer gewissen Straffung der Verfahren geführt haben, dass aber von ihnen allein das erstrebte Ziel einer mittleren Verfahrensdauer von einem Jahr nicht zu erwarten ist. Besonders stossend wirken, neben der zu langen mittleren Dauer der schweizerischen Rechtshilfeverfahren, die unzumutbaren Verzögerungen in der Abwicklung gewisser im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehender Rechtshilfefälle (z.B. Marcos und Duvalier), wo der Beizug eines Heeres von spezialisierten

Anwälten und die Ausschöpfung sämtlicher kantonalen und eidgenössischen Rechtsbehelfe praktisch zu einer Lahmlegung des Verfahrens führen kann.

In der Folge werden die wichtigsten Punkte der schweizerischen Rechtshilfegesetzgebung aufgezeigt, die einer zügigen Abwicklung der Rechtshilfeverfahren im Wege stehen und einer Neuregelung bedürfen.

Seit dem Inkrafttreten des IRSG (1. Jan. 1983) sind auch einige Unzulänglichkeiten auf dem Gebiete der Rechtshilfe im weiteren Sinne (namentlich auf den Gebieten der Auslieferung und der Ueberstellung verurteilter Personen) an den Tag getreten, die im Zuge einer allfälligen Gesetzesrevision ebenfalls behoben werden sollten.

II. Aufschiebende Wirkung von Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach BG-RVUS und IRSG

In den vorangehenden Berichterstattungen an den Bundesrat wurde dargelegt, dass die aufschiebende Wirkung, die der Einsprache gegen ein Rechtshilfeersuchen und der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde nach BG-RVUS (Art. 16 & 17) gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zukommt, einen gewichtigen Verzögerungsgrund der Rechtshilfeverfahren gegenüber den USA darstellt. Diese Praxis blockierte jede Vollzugshandlung in den Kantonen, bis über diese Rechtsbehelfe endgültig entschieden war. Eine ähnliche verzögernde Wirkung hatte, gestützt auf die frühere Praxis des Bundesgerichtes, auch die aufschiebende Wirkung, welche der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sowohl nach BG-RVUS wie nach IRSG, zukam.

Die in der letzten Berichterstattung enthaltene Befürchtung, dass das Bundesgericht die vom BAP in den letzten zwei Jahren eingeführte Praxis, die auf eine Beschränkung der Tragweite der aufschiebenden Wirkung der Einsprache nach BG-RVUS hinauslief, als gesetzwidrig bezeichnen könnte, hat sich als unbegründet erwiesen. In den letzten zwei Jahren hat das Bundesgericht seine Praxis allmählich geändert; heute steht es auf dem Standpunkt, dass in allen Rechtshilfeverfahren gegenüber dem Ausland für den Betroffenen Schaden erst durch die Uebermittlung der verlangten Akten an den ersuchenden Staat

und nicht schon durch vorbereitende Handlungen schweizerischer Behörden entstehen kann und dass deshalb nur diese Uebermittlung der aufschiebenden Wirkung unterworfen ist.

Es wäre angezeigt, diese neue das Verfahren beschleunigende Praxis, die sich nicht aus dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufdrängt, im Zuge der beantragten Gesetzesrevision, sowohl im BG-RVUS wie im IRSG, zu kodifizieren.

III. Wichtige Gesichtspunkte für die Revision des BG-RVUS

Erhebliche Probleme bei der Abwicklung der internationalen Rechtshilfe traten vorerst im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Diese Schwierigkeiten wirkten sich vor allem in einer unzumutbar langen Dauer eines Teils der von den USA veranlassten Verfahren aus und führten zu politischen Spannungen zwischen den beiden Staaten. Mehrere im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften mögliche Massnahmen wurden vom BAP im Hinblick auf die Beschleunigung des Verfahrens ergriffen:

- Mit Erfolg wurde den schweizerischen Banken nahegelegt, alle von einem Rechtshilfeverfahren möglicherweise betroffenen Personen, die aus den Bankakten ersichtlich sind, von der Einleitung des Rechtshilfeverfahrens direkt und umgehend zu orientieren.
- Im Einverständnis mit dem Bundesrat wurde all jenen Einsprachen nach Art. 16 Abs. 4 BG-RVUS die aufschiebende Wirkung entzogen, bei welchen die geltend gemachten Nachteile erst mit der Uebermittlung der Akten an die ersuchende Behörde eintreten können; diese Praxis wurde vom Bundesgericht nach anfänglichem Zögern bestätigt und, wie oben dargestellt, noch ausgedehnt.
- Mit Wirkung ab 1. Oktober 1987 wurde die Verordnung über die Beratende Kommission in dem Sinne revidiert, dass der Kreis der Personen, die gestützt auf Art. 6 BG-RVUS an die Kommission gelangen können, erheblich eingeschränkt und die Weiterziehung des Kommissionsentscheides an das EJPD der Zentralstelle USA des BAP vorbehalten wurde.

Zur Zeit zeichnen sich vor allem folgende Punkte des BG-RVUS ab, deren Revision zur Verfahrensbeschleunigung beitragen könnte:

- 1) Grundsätzlich sollte die Frage eingehend geprüft werden, ob der Rechtsbehelf der Einsprache (Art. 16 BG-RVUS), welcher sich im Bereiche des Fiskalrechts, und namentlich bei der Steuerveranlagung bewährt hat, im Rechtshilfeverfahren mit den USA aber bis dahin ein wesentlicher Verzögerungsgrund war, nicht fallengelassen werden könnte.
- 2) Gemäss Art. 16 Abs. 2 BG-RVUS kann derjenige, gegen den sich das zum Ersuchen Anlass gebende Verfahren richtet, mit der Einsprache nur geltend machen, die Rechtshilfebehandlung verletze Bundesrecht und könne zudem die ihm nach amerikanischem Verfahrensrecht zustehenden Verteidigungsrechte beeinträchtigen. Das Bundesgericht legt in seiner Praxis diese Bestimmung in einer mit dem Wortlaut schwer zu vereinbarenden Weise aus und gewährt auch der Person, gegen welche sich das amerikanische Strafverfahren richtet, in allen Fällen ein Einspracherecht. Nach Ansicht des Bundesgerichts drängt sich diese extensive Auslegung aus Art. 4 der Bundesverfassung und aus dem schweizerischen ordre public auf. Eine präzisere Formulierung der erwähnten Bestimmung sollte das Einspracherecht der Person, die in den USA Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf jene Fälle beschränken, die für sie in der geltenden Fassung von Art. 16 Abs. 2 BG-RVUS ausdrücklich vorgesehen sind.
- 3) Der Wortlaut von Art. 16 Abs. 4 BG-RVUS sollte an die oben (unter II.) erwähnte Praxisänderung des Bundesgerichts hinsichtlich der Tragweite der aufschiebenden Wirkung der Einsprache angepasst werden.
- 4) Art. 17 Abs. 5 BG-RVUS sollte ebenfalls der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Tragweite der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angeglichen werden.
- 5) Gemäss Art. 19 BG-RVUS kann die Zentralstelle USA des BAP gegen Verfügungen einer kantonalen Behörde selbständig die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittel ergreifen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, welche Rechtsbehelfe der Zentralstelle zur Verfügung ste-

hen, bzw. zur Verfügung stehen sollten, um zu verhindern, dass die für die Rechtshilfe zuständigen kantonalen Behörden den Vollzug der Ersuchen ungebührlich hinausschieben und dadurch ohne zwingende Gründe das Rechtshilfeverfahren verzögern.

IV. Wichtige Gesichtspunkte für die Revision des IRSG

In letzter Zeit ist auch die lange Dauer vieler Rechtshilfeverfahren, die sich auf das IRSG abstützen, in Parlament und Öffentlichkeit gerügt worden. Anlass zur Kritik waren vor allem zwei Fälle, die wegen der politischen Bekanntheit der Betroffenen (Ferdinand Marcos und Jean-Claude Duvalier) in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gerieten. Im Vergleich zum BG-RVUS hat das IRSG den Nachteil, dass die Befugnisse des BAP im Rechtshilfeverfahren wesentlich beschränkter sind. Sie erschöpfen sich praktisch in der Ueberprüfung der eintreffenden ausländischen Rechtshilfeersuchen auf formelle Vollständigkeit, auf eventuelle offensichtliche materielle Mängel und die Weiterleitung an die zuständige kantonale Behörde (Art. 78 IRSG).

Im Hinblick auf eine Straffung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens sollten namentlich die folgenden geltenden Regelungen nach IRSG einer Prüfung unterzogen werden:

- 1) Art. 16 IRSG sieht vor, dass die Kantone in der Anwendung dieses Gesetzes der Bundesaufsicht unterstehen. Bis heute ist sie vom BAP, wohl auch aus föderalistischen Ueberlegungen, nie im Sinne einer direkten Interventionsmöglichkeit in einem sich verzögernden Rechtshilfeverfahren gehandhabt worden. Aus Art. 25 Abs. 3 IRSG, welcher dem BAP ein Beschwerderecht gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen zuerkennt, lässt sich der Wille des Gesetzes erkennen, dass die in Art. 16 erwähnte Bundesaufsicht nicht über das hinausgehen soll, was von Doktrin und Praxis allgemein als Inhalt der Oberaufsicht des Bundes betrachtet wird. Der Umfang dieser Bestimmung wird im Rahmen der unter III. Pt. 5 angeregten Abklärungen zu untersuchen sein.

- 2) Gemäss Art. 5 Abs 1 lit. c IRSG kann einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen werden, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Diese Bestimmung schweigt sich aus über das Verfahrensstadium, in welchem das Delikt nicht absolut verjährt sein darf (in Frage kommen die Einreichung des Gesuchs, der erstinstanzliche Entscheid und der eventuelle Entscheid des Bundesgerichts). Falls der Zeitpunkt des eventuellen Bundesgerichtsentscheides entscheidend sein sollte, wäre dies eine Ermunterung für die Anwälte der Betroffenen, durch Verschleppungsmanöver die absolute Verjährung nach schweizerischem Recht herbeizuführen. In concreto zeichnet sich diese Gefahr in dem von den Philippinen gegen die Ehegatten Marcos eingeleiteten Rechtshilfeverfahren ab.
- 3) Es wäre auch zu prüfen, ob das IRSG nicht ein Minimum verfahrensrechtlicher Bestimmungen enthalten sollte, welche von den Kantonen im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens zu beachten wären (z. B. Festlegung von Fristen für gewisse Verfahrensvorkehrungen, keine kantonale Ueberprüfung der richtigen Anwendung von Bundesrecht etc.).
- 4) Art. 74 IRSG, welcher gemäss seiner Marginale die Herausgabe von Gegenständen betrifft, wurde vom BAP bis vor kurzem als Grundlage für die Rückgabe von Vermögenswerten und Gegenständen im Rahmen der kleinen Rechtshilfe angewendet. Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts scheint Art. 74 IRSG für die Herausgabe von Vermögenswerten und Gegenständen nicht zu genügen; weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines Urteils des ersuchenden Staates, das die Einziehung dieser Werte und Sachen anordnet. Bei der beabsichtigten Revision ist deshalb diese Bestimmung im Lichte des jüngsten Bundesgerichtsentscheides zu durchleuchten und gegebenenfalls neu zu formulieren.
- 5) Analog zum Verfahren mit den USA (III. Pt. 1) wäre ferner zu prüfen, ob die Einsprache gemäss Art. 24 IRSG beibehalten werden soll und wieweit die übrigen Rechtsmittel auf Bundesebene (Art. 25 und 26 IRSG) vereinfacht werden können.

- 6) Auch auf Gebieten, die nicht die Rechtshilfe im engeren Sinne betreffen, enthält das IRSG Bestimmungen, welche in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben und die im Zuge einer Gesetzesrevision überprüft werden sollten. Sie betreffen u.a. die Entschädigung an Auslieferungshäftlinge bei Abweisung des ausländischen Ersuchens und der für das Verbot der Auslieferung von Schweizern massgebliche Zeitpunkt für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts.
- 7) Angesichts der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 6 StGB und des Verweises von Art. 94 Abs. 3 IRSG auf diese Bestimmung, ist es zur Zeit nicht möglich, ohne entsprechende internationale Vereinbarung ein gegen einen Schweizer im Ausland wegen einer auslieferungsfähigen Straftat gefälltes Urteil in der Schweiz zu vollziehen. Dieses Problem sollte gegebenenfalls auch im Lichte der sich im Gang befindlichen Revisionsarbeiten zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches studiert werden.

V. Schlussfolgerungen

Seit mehreren Jahren hat die geltende Gesetzgebung des Bundes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zur Folge, dass ein Teil der in der Schweiz geführten Verfahren nicht innert nützlicher Frist abgewickelt werden können. Diese Situation führte im Parlament, in der öffentlichen Meinung und im Ausland zur immer deutlicheren Forderung, dass Massnahmen ergriffen werden sollten, um das schweizerische Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Intra legem sind in der Zwischenzeit alle Massnahmen ergriffen worden, um dieses Ziel zu erreichen. Gewisse Fortschritte konnten erzielt werden, haben sich aber als ungenügend erwiesen.

Eine weitere merkliche Beschleunigung des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens kann nur auf dem Wege einer Revision von BG-RVUS und IRSG erreicht werden. Angesichts des gegenwärtigen politischen Umfeldes und der Schlussfolgerungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission (S. 191 ff) sollten die Revisionsarbeiten unverzüglich an die Hand genommen werden.

Die von der Parlamentarischen Untersuchungskommission verlangten gesetzgeberischen Massnahmen, die weit über die Revision des BG-RVUS und IRSG hinausgehen, können indessen mit dem jetzigen Personalbestand im BAP nicht bewältigt werden. Dazu sind mindestens zwei zusätzliche Juristen notwendig.

Das Bundesamt für Justiz, die Bundesanwaltschaft und die Direktion für Völkerrecht des EDA sind begrüsst worden und haben sich mit dem Inhalt des Berichtes und des Antrages einverstanden erklärt.

Wir beantragen Ihnen, dem Beschlussesentwurf (Beilage) zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs

zum Mitbericht an:

- EDA
- EDF
- EVD

Protokollauszug an:

beschlossen:

- EJPD
- EDA
- EFD
- EVD

1. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Experten, die betroffenen Anstellungen und interessierten Organisations- sowie Gewerkschaften Verantwortung zur Revision von 1970-1975 mit 1981 im Hinblick auf die Beschleunigung und Durchführung des schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens in Bundesländern auszuüben und den Bundesrat bis zum 31. Dezember 1980 über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

getreuer Auszug
der Protokollführung

Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten

Bern, 15. Januar 1990

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 3. Januar 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom vorliegenden Bericht "Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten" wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Experten, den betroffenen Amtsstellen und interessierten Organisationen, einen kommentierten Vorentwurf zur Revision von BG-RVUS und IRSG im Hinblick auf die Beschleunigung und Straffung des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen auszuarbeiten und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 1990 über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Wir stellen in diesem Sinne Antrag

1. Das EJPD sollte beauftragt werden, alle von der FÜR aufgeführten Empfehlungen zu überprüfen. Die Begründung, dass für diese Arbeit zwei australische Juristen angestellt werden müssten, ist nicht zufriedenstellend. Um diese Arbeit zu bewältigen kann auch die Hilfe von Spezialisten in anderen Departementen oder von auswärtigen Experten in Anspruch genommen werden.

Wir stellen in diesem Sinne Antrag

2. Die Kritik an der langen Dauer des Rechtshilfeverfahrens sollte unseres Erachtens ernst Für getreuen Auszug fragen und deshalb, ob es nicht möglich ist, der Protokollführer: für diesen Auftrag an das EJPD festzulegen. In Ziffer 2 des Beschlussesdispositiv wird lediglich festgehalten, dass das EJPD Ende 1990 dem Bundesrat Bericht über den Stand der Arbeit erstattet. Angesichts der politischen Bedeutung sollte unseres Erachtens dem Bundesrat bereits Ende Juni 1990 ein Bericht mit konkreten Vorschlägen über das weitere Vorgehen unterbreitet werden.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Für die BR.-Sitzung
vom 17. JAN. 1990

Bern, 15. Januar 1990

An den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EJPD vom 3. Januar 1990

Wir sind mit dem vorliegenden Antrag des EJPD unter folgenden Vorbehalten einverstanden:

1. Das EJPD sollte beauftragt werden, alle von der PUK aufgeführten Empfehlungen zu überprüfen. Die Begründung, dass für diese Arbeit zwei zusätzliche Juristen angestellt werden müssten, ist nicht zufriedenstellend. Um diese Arbeit zu bewältigen kann auch die Hilfe von Spezialisten in anderen Departementen oder von auswärtigen Experten in Anspruch genommen werden.

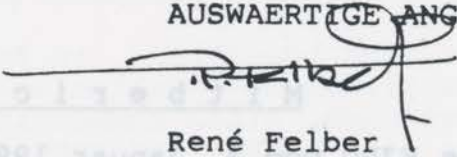
Wir stellen in diesem Sinne Antrag
2. Die Kritik an der langen Dauer des Rechtshilfeverfahrens sollte unseres Erachtens ernst genommen werden. Wir fragen uns deshalb, ob es nicht möglich ist, eine kürzere Frist für diesen Auftrag an das EJPD festzulegen. In Ziffer 2 des Beschlussesdispositiv wird lediglich festgehalten, dass das EJPD Ende 1990 dem Bundesrat Bericht über den Stand der Arbeit erstattet. Angesichts der politischen Bedeutung sollte unseres Erachtens dem Bundesrat bereits Ende Juni 1990 ein Bericht mit konkreten Vorschlägen über das weitere Vorgehen unterbreitet werden.

Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

- 3. Im übrigen erachten wir es als nützlich, wenn - wie das EJPD dies im Antrag auch erwähnt - geprüft wird, wie weit im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung, die Kompetenzen nicht vermehrt auf Bundesebene zu übertragen sind, oder die Kantone mit bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu einem rascheren Handeln verpflichtet werden können. Mit diesem Vorgehen könnte das Verfahren beschleunigt und Doppelspurigkeiten vermieden werden, d.h. es würde den wichtigsten Kritikpunkten Rechnung getragen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER

AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Wir sind mit dem vorliegenden Antrag des EJPD unter folgenden Vorbehalten einverstanden:

1. Das EJPD sollte beauftragt werden, alle von der FUR aufgeführten Empfehlungen zu überprüfen. Die Begründung, dass für diese Arbeit zwei zusätzliche Juristen angestellt werden müssten, ist nicht zureichend. Um diese Arbeit zu bewältigen kann auch die Hilfe von Spezialisten in anderen Departementen oder von auswärtigen Experten in Anspruch genommen werden.

Wir stellen in diesem Sinne Antrag

2. Die Kritik an der langen Dauer des Rechtsmittelverfahrens sollte unseres Erachtens ernst genommen werden. Wir fragen uns deshalb, ob es nicht möglich ist, eine kürzere Frist für diesen Auftrag an das EJPD festzusetzen. In Ziffer 3 des Beschlusses positiv wird lediglich festgehalten, dass das EJPD Ende 1990 dem Bundesrat Bericht über den Stand der Arbeit erstattet. Angesichts der politischen Bedeutung sollte unseres Erachtens dem Bundesrat bereits Ende Juni 1990 ein Bericht mit konkreten Vorschlägen über das weitere Vorgehen unterbreitet werden.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

656

3003 Bern, 15. Januar 1990

Für die BR.-Sitzung
 vom 17. JAN. 1990

VertraulichAn den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen
 Staaten

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EJPD vom 3.1.1990.

Wir sind mit dem Antrag des EJPD grundsätzlich einverstanden, möchten jedoch präzisieren, dass die zwei zusätzlichen Juristen, welche gemäss Seite 8 des Antrags an den Bundesrat für die Revision der Gesetzgebung nötig sind, durch entsprechende departementsinterne Verschiebungen innerhalb des bewilligten Stellenbestandes des EJPD beschafft werden müssen.

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Stich



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, 16. Januar 1990

An den Bundesrat

Rechtshilfeverfahren in Strafsachen mit den USA und anderen Staaten

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 15.1.1990.

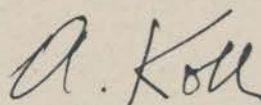
Wir sind mit dem EDA in den Punkten 1 und 2 nicht einverstanden.

Begründung:

1. Der Vorschlag des EDA, gewisse Arbeiten könnten mit Hilfe von Spezialisten in anderen Departementen oder von auswärtigen Experten bewältigt werden, lässt ausser acht, dass es sich um eine hochspezialisierte Materie handelt, für die in der Regel eine Einarbeitungszeit von ca. 6 Monaten notwendig sein dürfte, bevor der die Arbeiten ausführende Jurist einen so hohen Grad von Selbständigkeit erreicht hat, dass er tatsächlich als Entlastung wirkt.
2. Angesichts der Wichtigkeit der Anliegen scheint es uns nicht opportun, die Suche nach allseits abgesicherten Lösungen zugunsten eines relativ geringen Zeitgewinns zu gefährden. Eine Verkürzung der Frist müsste sich auch zulasten anderer laufender Projekte negativ auswirken, an denen das Ausland mitinteressiert ist.
3. Mit der Bemerkung des EDA sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich die kantonalen Verhältnisse bezüglich kantonale Prozessvorschriften und Personal-

kapazität nicht völlig ausschalten lassen und dass eine Verlagerung von Aufgaben auf die Bundesebene nur dann eine Verbesserung bringen kann, wenn sie mit einer entsprechenden Personalaufstockung verbunden ist.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'A. Koller'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Arnold Koller, Bundespräsident